

Liftnachrüstung

AUFZUG I. Nun besteht Sicherheit! Das wünscht sich zumindestens der Gesetzgeber. Die Sicherheit besteht bis jetzt nämlich nur insoweit, als das neue Wiener Aufzugsgesetz in Kürze in Kraft treten wird.

Für die Sicherheit im Aufzugsbereich selbst bedarf es jedoch noch der Umsetzung des Gesetzes und seiner Verpflichtungen. (Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass unter die Bestimmungen des genannten Gesetzes nicht nur Aufzüge fallen, sondern auch Fahrtreppen und Fahrsteige, sofern sie mit dem Gebäude oder der baulichen Anlage in kraftschlüssiger Verbindung stehen und deren Errichtung, Änderung und Betrieb nicht bundesgesetzlichen oder anderen landesgesetzlichen Regelungen unterliegen.)

Einerseits haben die Nutzer von Aufzügen in Aufzügen in Österreich ein hohes subjektives Sicherheitsgefühl. Andererseits erschüttern uns jedoch leider immer wieder tödliche Unfälle im Aufzugsbereich.

Grundsätzlich muss erwähnt werden, dass bereits bis dato die technischen Standards von Aufzügen sehr hoch sind, diese auch umgesetzt werden und eine regelmäßige Überprüfung ein hohes Maß an Gebrauchssicherheit gewährleistet. Wieso erschüttern uns dennoch – schlägt man die Medien – immer wieder tödliche Unfälle in Aufzügen?

Einer der Hauptgründe für diese tödlichen Unfälle ist meistens die **fehlende Fahrkorb-türe**. Auch wenn die Geschwindigkeit meist gering ist, mit welcher der Aufzug am Liftschacht bzw. an den Liftschachttüren entlang bzw. vorbeifährt, so ist die Kraft, mit welcher der Aufzug bewegt wird, dennoch sehr hoch. Wird man zwischen den bewegten Teilen eingeklemmt, kann der menschliche Körper keinen nennenswerten Widerstand gegen diese Kraft aufbringen und ist den physikalischen Kräften hilflos ausgeliefert.

Eine recht häufige Verletzungsursache im Aufzug ist das **Verklemmen** von mitgeführten Gegenständen, welche die Person an die Liftrückwand drücken und einklemmen.

Wenngleich bei einer bloßen Störung des Liftbetriebes eine letale Gefahr nicht direkt gegeben ist, so kann es durchaus zu **Panik-situationen** kommen, wenn Personen über

einen längeren Zeitraum (welcher subjektiv immer ewig währt) in einer Aufzugskabine eingesperrt sind. Das in diesen Situationen auftretende Bewusstsein, in einer Blechkabine nur auf Seilen hängend über einem metertiefen Schacht zu schweben, kann bei manchen Menschen zu enormen Angstzuständen und in weiterer Folge zu nicht mehr steuerbaren Panikreaktionen führen.

Aus **technischer Sicht** versucht nunmehr der Gesetzgeber, mit klaren Richtlinien, Gefährungskatalogen, Terminsetzungen und neuen Verantwortlichen eine **durchgreifende Liftsanierung für alle bestehende Aufzugsanlagen** durchzusetzen und so das Sicherheitsrisiko zu minimieren.

Selbstverständlich sind sämtliche Sicherheitsaspekte auch bei **neu zu errichtenden Aufzügen** einzuhalten. Die Errichtung und die wesentliche Änderung von Aufzügen bedarf der Erstellung von Unterlagen, einer Vorprüfung und einer

Abnahmeprüfung durch einen Aufzugsprüfer sowie einer Anzeige bei der Behörde. Gemäß § 9 Wr. Aufzugsgesetz haben Aufzüge in allen Teilen entsprechend den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so geplant und ausgeführt zu werden, dass sie den für Aufzüge notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit, des Brand- und Schallschutzes sowie der nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien notwendigen barrierefreien Gestaltung entsprechen.

Für alle bestehenden Aufzugsanlagen sind in einem Etappenplan alle Aufzüge, welche vor 1999 errichtet wurden, beginnend mit jenen, welche vor 1966 errichtet wurden, einer umfassenden technischen Überprüfung zu unterziehen. Bei dieser Überprüfung müssen die **signifikanten Gefährdungen bzw. Gefährdungssituationen**, bei deren Vorhandensein ein durchwegs hohes Sicherheitsrisiko vorliegt, überprüft werden.

1 Antriebssystem mit schlechter Anhalte – Nachregulierungsgenauigkeit

- 2** Fehlende oder unzulängliche Schutzeinrichtung an kraftbetätigten Türen
- 3** Unsichere Verriegelungseinrichtung der Schachttüren
- 4** Fahrkorb ohne Türen
- 5** Zu großer Abstand zwischen Fahrkorb und Schachttür
- 6** Fehlende oder unzulängliche Notrufeinrichtung

Bei der Überprüfung der vorgenannten Gefährdungssituationen hat der Prüfer im Gutachten weiters anzugeben, ob das Gefährdungspotential hoch, mittel oder niedrig ist. Je nach Gefährdungspotential ist die Dringlichkeit der durchzuführenden Sanierung im Gesetz geregelt. Die vom Gesetz gesetzten Fristen sind einzuhalten.

Für alle vor 1966 errichteten Aufzüge sind diese Sicherheitsüberprüfungen bis spätestens 31.12.2007 durchzuführen. Der Prüfbericht ist dem Betreiber und dem Eigentümer der Anlage übergeben: Spätestens mit Übergabe dieses Prüfberichtes wird dem Eigentümer das genaue Risikopotenzial klar vor Augen geführt.

Die Kosten für die nachträgliche Sanierung bzw. Liftnachrüstung sind teilweise recht hoch, jedoch gemessen an der potenziellen Gefahr, welche leider unterschätzt wird, verschwindend gering. Insbesondere der Einbau von Innentüren (Fahrkorbtüren) ist bei fast jedem alten Lift technisch möglich und kann auch in kurzer Zeit durchgeführt werden.

Für uns Techniker und Sachverständige ist die Notwendigkeit der Sanierung selbstverständlich und bereits überfällig.

Genauso wie fast niemand ohne Handy das Haus verlässt, sollte auch niemand auf eine Notrufanlage im Lift verzichten. Wir hoffen, dass die Bereitschaft und das Verständnis zu einer Sanierung seitens der Liftbetreiber gegeben ist und keine Zwangsmaßnahmen, wie z.B.: eine Liftsperrung, erforderlich sein werden. Die Haftung des Liftprüfers selbst regelt das Gesetz, jedoch nicht nur der Liftprüfer ist verantwortlich. Bei der erfahrungsgemäß gegebenen letalen Gefährdung sollte sich jeder Betroffene seiner Verantwortung bewusst sein. ◀

KONTAKTINFO

SV Ing. Thomas Vitek
Contec Holding GmbH
Ing. Thomas Vitek
Am Hof 5/16, 1010 Wien
www.contecimmo.at

